

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 210/M 23*

Melde- und Beitragspflichten zur Insolvenzsicherung bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionsfonds durchgeführt wird

(Stand: 1.17 / Ersetzt: 2.16)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Insolvenzsicherungspflicht des Arbeitgebers bei Pensionsfondszusagen

Führt der Arbeitgeber (Trägerunternehmen) betriebliche Altersversorgung aufgrund einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage und/oder einer Entgeltumwandlungszusage über einen Pensionsfonds durch, besteht dafür bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Insolvenzsicherungspflicht.

Der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung. Der PSVaG hat seinen Sitz in Köln; er ist erreichbar unter der Anschrift: PSVaG, 50963 Köln, telefonisch 0221 93659-0, per Fax: 0221 93659-299 oder im Internet www.psvag.de.

Die Melde- und Beitragspflicht gegenüber dem PSVaG obliegt von Gesetzes wegen (§§ 10, 11 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)) dem Arbeitgeber, nicht dem Pensionsfonds und auch nicht dem Arbeitnehmer, selbst wenn der Arbeitnehmer die Beiträge zum PSVaG wirtschaftlich selbst zu tragen hat. Jedoch **kann der Arbeitgeber** im Rahmen der zivilrechtlichen Vertretungsregelungen die Abwicklung der Melde- und Beitragspflichten **durch den Pensionsfonds vornehmen lassen**.

1.2 Beginn der Insolvenzsicherungspflicht

Die Insolvenzsicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem erstmals eine Anwartschaft gesetzlich unverfallbar (vgl. Merkblatt 300/M 12) geworden oder ein Versorgungsfall (laufende Leistung) eingetreten ist.

1.3 Am Kapital oder Stimmrecht des Unternehmens Beteiligte/Arbeitnehmer-Ehegatten

Im Einzelfall können am Kapital und/oder Stimmrecht des Unternehmens Beteiligte oder Ehegatten von (Mit-)Unternehmern vom Insolvenzschutz ausgenommen sein. Orientierungshilfe bei dieser Prüfung geben die Merkblätter 300/M 1 ([Mit]-Unternehmer) und 300/M 2 (Arbeitnehmer-Ehegatten). Weitere Hilfestellung können neben dem Pensionsfonds ggf. Berater für betriebliche Altersversorgung geben. Fällt eine betriebliche Altersversorgung nicht unter den persönlichen und/oder sachlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes, so kann der gesetzliche Insolvenzschutz weder durch eine freiwillige Versicherung noch durch die stillschweigende Entrichtung von Beiträgen an den PSVaG bewirkt werden.

2. Kontaktaufnahme zum PSVaG

2.1 Erstmeldung zur Begründung der Mitgliedschaft beim PSVaG

Ist der Arbeitgeber noch **nicht Mitglied des PSVaG**, so ist diesem das erstmalige Bestehen insolvenzsicherungspflichtiger Tatbestände (vgl. Ziffer 1.2) innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Diese Mitteilung kann formlos erfolgen, es steht aber auch ein Anmeldeformular im Internet (www.psvag.de) zur Verfügung.

Falls die Insolvenzsicherungspflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres beginnt, erhebt der PSVaG für dieses „Beginnjahr“ nur einen - entsprechend der beitragspflichtigen Zeit - anteiligen Jahresbeitrag. Die Beitragsbemessungsgrundlage, die für die Meldung des zweiten Jahres zu ermitteln ist, kann aus Vereinfachungsgründen auch als Meldung des ersten Jahres verwendet werden (§ 6 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB); die AIB sind im Internet unter www.psvag.de einsehbar).

2.2 Bereits bestehende Mitgliedschaft

Ist der Arbeitgeber **bereits Mitglied des PSVaG**, so braucht eine im Laufe eines Jahres neu hinzukommende betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds erst ab dem Folgejahr gemeldet zu werden (Stichtagsprinzip nach § 10 Abs. 3 BetrAVG). Eine gesonderte Mitteilung an den PSVaG ist entbehrlich.

...

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

3. Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage

3.1 Formular zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage (Erhebungsbogen)

Der PSVaG stellt den für die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage vorgeschriebenen Erhebungsbogen gegen Ende des I. Quartals eines Jahres zur Verfügung. Die Anzahl der meldepflichtigen laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften einschließlich der entsprechenden Beitragsbemessungsgrundlagen sind in den Erhebungsbogen einzutragen. Als Nachweis über die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pensionsfondszusagen benötigt der PSVaG ein vom versicherungsmathematischen Sachverständigen erstelltes Kurztestat entsprechend dem vom PSVaG vorgegebenen Muster (vgl. www.psvag.de). Nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes müssen die Unterlagen bis zum 30. September des betreffenden Jahres zurückgesandt werden.

3.2 Beitragsbemessungsgrundlage

Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionsfonds ist 20 % des Teilwerts der Pensionsfondszusagen entsprechend § 6a Abs. 3 EStG (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG) nach den Verhältnissen zum Bilanzstichtag des Arbeitgebers im zuvor abgelaufenen Kalenderjahr aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens (§ 11 Abs. 2 BetrAVG).

Der Berechnung der Teilwerte ist - entsprechend der bei unmittelbaren Versorgungszusagen - ein Rechnungszins von 6 % zugrunde zu legen.

Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung ist der Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage nur die Mindestleistung zugrunde zu legen (vgl. Merkblatt 300/M 14 Ziffer 3).

4. Beitrags- und Vorschusserhebung

4.1 Festsetzung des jährlichen Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahren (§ 10 Abs. 2 BetrAVG) in der ersten Novemberhälfte jährlich neu festgesetzt.

Der Beitragssatz kann in Abhängigkeit von dem von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Schadenverlauf schwanken. Für das Jahr 2016 hat der PSVaG erstmals seit Beginn seines Geschäftsbetriebs im Jahr 1975 einen Beitragssatz von 0,0 Promille (Vorjahr 2,4 Promille) festgesetzt. Der gewichtete durchschnittliche Beitragssatz über die letzten fünf Jahre beträgt 1,7 Promille, über die letzten zehn Jahre 3,0 Promille. Über alle 42 Geschäftsjahre beträgt er 2,8 Promille.

4.2 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge ergeben sich aus der für das entsprechende Jahr gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlage (vgl. Ziffer 3.2) und dem vom PSVaG für das Jahr festgelegten Beitragssatz (vgl. Ziffer 4.1). Der Beitragsbescheid geht den Mitgliedsunternehmen Mitte November des Kalenderjahres zu. Hieraus ergibt sich die Fälligkeit am Ende des Kalenderjahres.

4.3 Vorschusserhebung

Auf die bis zum Jahresende zu entrichtenden Beiträge kann der PSVaG Vorschüsse für das Folgejahr erheben. Die Höhe der Vorschüsse wird auf der Basis der Beitragsbemessungsgrundlage des Vorjahres berechnet. Über die Erhebung eines Vorschusses für 2017 wird im ersten Halbjahr 2017 entschieden.